

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei
• Schutz von Bibern vor dem Ertrinken • Verhinderung von Verkehrsunfällen • Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen
II. Beschreibung der Maßnahme
Durch ihre semiaquatische Lebensweise passiert es immer wieder, dass Biber in wasserwirtschaftliche Anlagen wie beispielsweise Klärbecken, Absetzbecken oder Schächte gelangen. Aufgrund deren Bauart und Ausgestaltung (meist Betonbecken mit senkrechten Wänden) ist ein eigenständiges Entkommen bzw. Verlassen der Anlagen für den Biber meist nicht möglich. Sofern die Tiere nicht zeitnah entdeckt und aus der Anlage geborgen werden, kann dies zum Tod der Tiere durch Ertrinken, Panik bzw. Erschöpfung oder auch Nahrungsmangel führen. Um dies zu verhindern und den Tieren einen Ausstieg aus den Anlagen zu ermöglichen, können an gefährdeten Anlagen (z. B. ungesicherte Anlagen in Gewässernähe) präventiv Ausstiegshilfen angebracht werden. Hierfür eignen sich beispielsweise mit Stufen/Trittbrettern versehene Bretter („Hühnerleiter“, siehe Abb. 1). Diese sollten möglichst an den Rändern der Anlagen (nicht im Freiwasser) angebracht werden, um den Tieren das Auffinden der Ausstiegshilfen zu erleichtern. Die Ausstiegshilfen sollten zudem nicht zu steil aufgestellt werden (maximaler Winkel 45 Grad). Ein weiteres Problem ist, dass Biber ab und zu unmittelbar vor das Gitter/den Rechen von Wasserkraftanlagen gelangen und sich, aufgrund der starken Strömung, von dort nicht mehr aus eigener Kraft befreien können. An solchen Anlagen sowie bei technischen Anlagen mit hohen Seitenwänden ist das Anbringen von Ausstiegshilfen i. d. R. nicht möglich. Hier können alternativ Schwimmhilfen (ähnlich eines Floßes) angebracht werden. Diese sollten möglichst nahe an den Gittern/Rechen bzw. an den Seitenwänden der jeweiligen Anlage befestigt werden. Auf die Schwimmhilfe können sich durch die Strömung gefangene Tiere vor dem Ertrinken retten. Wenn das Anbringen einer Ausstiegshilfe an den Schwimmhilfen nicht möglich ist, sollten diese regelmäßig auf die Anwesenheit von Bibern oder anderen Tieren überprüft werden. Häufig kommt es zudem vor, dass Gewässer durch vorhandene Durchgängigkeitsbarrieren (wie z. B. Stauwehre an Kraftwerken oder sonstige künstliche Bauwerke wie Schwellen) für den Biber nicht durchschwimmbar sind. Dabei können bereits Hindernisse /

Schwellen mit einer Höhe von ca. 40 cm unüberwindbar für den Biber werden, sofern das Ufer ebenfalls sehr steil bzw. stark ausgebaut ist (Ufermauer).

Für eine weitere Ausbreitung bzw. Nutzung der angrenzenden Lebensräume muss der Biber hier das Gewässer verlassen. Dies kann für die Tiere eine erhebliche Gefahr darstellen, insbesondere wenn sie dabei Straßen überqueren müssen.

Um den Tieren ein Überqueren von solchen Hindernissen zu ermöglichen, können sogenannte Biberrampen angelegt werden (siehe Abb. 4-7). Diese werden möglichst unmittelbar am Gewässer parallel zum Gewässerverlauf angelegt und ermöglichen den Tieren ein gefahrloses Überqueren der Hindernisse, ohne dabei den Gewässerlauf verlassen zu müssen. Als Biberrampen eignen sich ebenfalls mit Stufen/Trittbrettern versehene Bretter, welche als „Leiter“ bspw. an den Durchgängigkeitsbarrieren angebracht werden. An größeren Durchgängigkeitsbarrieren wie Stauwehren an großen Flüssen, an denen keine Biberrampen angelegt werden können, kann auch die Anlage von flächigen Ausstiegsrampen / Ausstiegshilfen am Ufer vor der jeweiligen Durchgängigkeitsbarriere Sinn machen. Dabei können auf einer Breite von ca. 5-10 Metern aus verschiedensten Materialien wie Holz, Kies oder Steinblöcken Strukturen geschaffen werden, durch die Biber das Gewässer (leichter) verlassen können. Es ist darauf zu achten, dass die Materialien möglichst so eingebracht werden, dass diese nicht durch Hochwasser abgeschwemmt werden.

Die Ausstiegsrampen sollten dort angelegt werden, wo die Tiere das Gewässer sicher verlassen und auf sicherem Wege zu weiteren Gewässern / nutzbaren Wanderstrukturen gelangen können. Um dies zu unterstützen, können die Ufer oder auch die Umgebung der vorgesehenen weiteren „Wanderrichtung“ zusätzlich mit Sträuchern bepflanzt werden. Eine seit mehreren Jahren nachweislich durch den Biber genutzte Ausstiegsrampe findet sich z. B. am südlichen Oberrhein (siehe Abb. 9).

III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	(✓)	✓*

* regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit dem Eigentümer des Bauwerks, mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss ebenfalls mit einbezogen werden

(ggf. Antragstellung) und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- I. d. R. ist für die Umsetzung der Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Die Maßnahme kann in Einzelfällen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. bei Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers oder anderer Arten). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen / Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen).

Wasserrecht

- Die Maßnahme kann im Rahmen der Erteilung des Wasserrechts für die jeweilige Anlage als Nebenbestimmung vorgegeben werden und bedarf bei Umsetzung in der Regel keiner eigenen Genehmigung mehr. Es empfiehlt sich, die konkrete Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist grundsätzlich ganzjährig möglich.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder sonstigen naturschutzrechtlichen Entscheidung (z. B. Befreiung von NSG-VO) wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Biberrampen sollten möglichst an den Rändern der jeweiligen Anlagen (nicht im Freiwasser) angebracht werden.
- Die Ausstiegshilfen sollten nicht zu steil aufgestellt werden (maximaler Winkel 45 Grad).

- Biberrampen können auch von anderen Wildtieren (bspw. Fischotter) genutzt werden und Erleichtern diesen die Ausbreitung bzw. das Überqueren von Hindernissen.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Ausstiegshilfe an einer Wasserkraftanlage. © Christof Angst, info fauna Nationale Biberfachstelle



Abb. 2: Ausstiegshilfe an einem Becken. Die steile Ufermauer kann vom Biber ohne Ausstiegshilfe kaum überwunden werden. © Christof Angst, info fauna Nationale Biberfachstelle

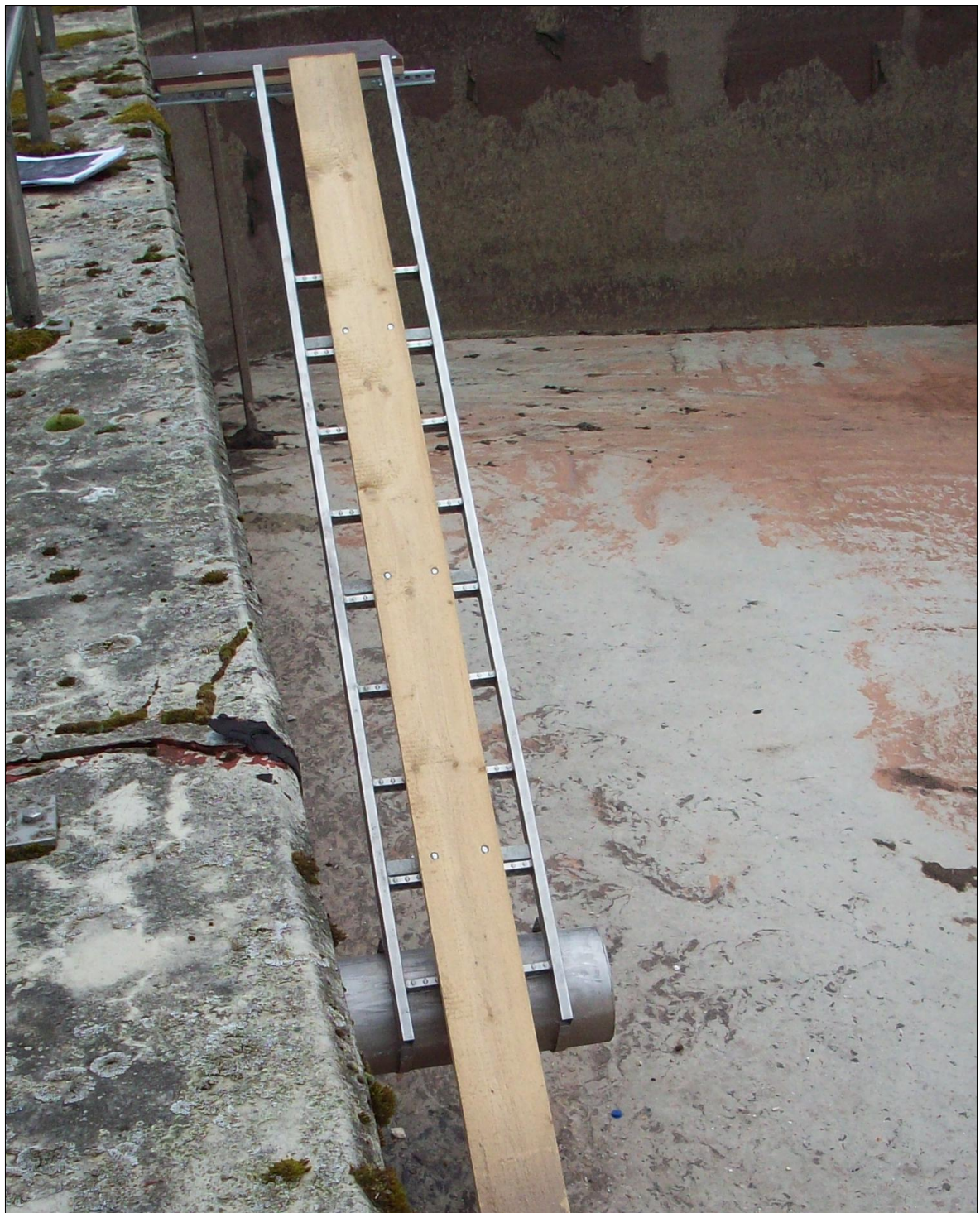


Abb. 3: Ausstiegshilfe an einer Kläranlage. © Verena Stricker



Abb. 4: Biberrampe (rechte Bildseite) an einem Wehr. © Philip Taxböck



Abb. 5: Biberrampe an einem Wehr. © Philip Taxböck



Abb. 6: Biberrampe an einem Wehr. © Philip Taxböck



Abb. 7: An einer Staustufe angebrachte Biberrampe. Schon kleinere Absätze können für den Biber unüberwindbare Hindernisse darstellen. © Christof Angst, info fauna Nationale Biberfachstelle



Abb. 8: Auch größere Treppenanlagen können für Biber zum Hinderniss werden. Die Tiere „durchwandern“ diese nur ungern. Auch hier können angebrachte Biberrampen eine leichtere Passierbarkeit schaffen. © Christof Angst, info fauna Nationale Biberfachstelle



Abb. 9: Ausstiegsrampe am Rhein. Im Hintergrund ist das für den Biber auf dem Wasserweg unpassierbare Bauwerk eines Stauwehres zu erkennen. Die angelegten Strukturen aus Steinschüttungen, Holzbalken und gepflanzten Gehölzen sollen dem Biber einen leichteren Ausstieg aus dem Gewässer ermöglichen. Der Standort der Rampe wurde so gewählt, dass aussteigende Tiere direkt in ein weiteres angrenzendes Fließgewässer geleitet werden. © Jérémie Tudoux, TRUZ